

Stellungnahme zum Entwurf eines Medienstaatsvertrages der Länder

Siehe auch:

- https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/Medienstaatsvertrag_Online_Ju|Aug2018.pdf
- <https://www.rlp.de/de/landesregierung/staatskanzlei/medienpolitik/beteiligungsverfahren-medienstaatsvertrag/intermediaere/>

Wikimedia Deutschland e. V., Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens, gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf des Medienstaatsvertrages (in der Fassung wie unter obiger URL abrufbar) ab:

Zum allgemeinen Ansatz

Der Ansatz, die Plattformregulierung verstärkt über die Medienaufsicht der Länder anzugehen, ist vielversprechend. Er setzt jedoch zwei Dinge voraus und muss regulatorisch dann eine echte Verlagerung zur Folge haben:

Die Voraussetzungen für ein Gelingen dieses Ansatzes sind, dass die Landesmedienanstalten zum einen so ausgestattet werden, dass sie es auch mit sehr etablierten und weltweit agierenden Akteuren aufnehmen und Regeln notfalls mit langem Atem durchsetzen können. Zum anderen müssen sich die Landesmedienanstalten in Selbstverständnis und Auftreten wandeln und sich viel stärker als bisher in den gesellschaftlichen Diskurs gerade mit den Intensivnutzenden des Netzes begeben. Es ist deren Erfahrungshorizont und es sind deren Nutzungsmuster, die zu großen Teilen das Gebaren der erfolgreichen Plattformbetreiber mitformen. Diese Communitys von Nutzenden haben eine eher globale Perspektive, was berücksichtigt werden muss, will man für echte Akzeptanz regulatorischer Eingriffe sorgen.

Zudem muss der Weg über die Medienaufsicht zur Folge haben, dass andere Wege im Gegenzug aufgegeben oder zumindest in ihrem Regelungsspektrum deutlich eingeschränkt werden. Allen voran ist hier das Recht des "geistigen Eigentums" zu nennen, über das seit Mitte der 90er-Jahre immer wieder versucht wird, besonders dominante Plattformanbieter in ihrer Disruptivität unter Kontrolle zu bekommen – teils mit massiven Nebeneffekten weit jenseits der eigentlich im Fokus stehenden Plattformen, die bei absoluten Rechten wie dem Urheberrecht nun einmal vorprogrammiert sind. Wenn die Medienaufsicht hier wesentlich gezielter vorgehen kann, muss das bedeuten, dass die undifferenzierten und insoweit ungeeigneten Regelungsmittel im Gegenzug

Wikimedia Deutschland - Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V.

Postfach 61 03 49, 10925 Berlin · Tempelhofer Ufer 23-24, 10963 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 219 158 26 - 0 · Fax: +49 (0) 30 219 158 26 - 9 · <http://wikimedia.de> · info@wikimedia.de

Geschäftsführender Vorstand: Abraham Taherivand · Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 23855 B

Spendenkonto: IBAN: DE05 1002 0500 0003 2873 00, BIC: BFSWDE33BER

zukünftig weniger überspannt werden als das ganz aktuell einmal mehr bei der EU-Urheberrechtsreform zu beobachten ist.

Es steht allerdings zu befürchten, dass sich die beteiligten Kreise in keiner adäquaten Weise untereinander austauschen, wenn überhaupt. Hier ist die Politik gefragt, die nötigen Querverbindungen herzustellen. Wir hoffen sehr, dass dies gesehen wird und auch geschieht.

§ 1. Anwendungsbereich

Die Einfügung des Begriffs "Zugänglichmachung" schafft Anklänge an das Urheberrecht (§ 19a UrhG). Dies könnte unbeabsichtigte Einflüsse bei der Auslegung des MStV erzeugen. Sollten diese dagegen beabsichtigt sein, sollten die Begriffe präziser gewählt werden. Es kann im MStV, wie im Urheberrecht, einzig um öffentliche Zugänglichmachung gehen, nicht um Zugänglichmachung schlechthin.

§ 20 b. Bagatellrundfunk

Wir begrüßen die Ausnahmen von einer Zulassung, die insbesondere kleinen Projekten der Medienbildung und experimentellen Formaten der Wissensvermittlung einen größeren Spielraum ermöglichen und mögliche Risiken ausräumen.

VI. Abschnitt. Medienintermediäre (insb. Definition und Transparenzanforderungen)

Der nachvollziehbare Wunsch nach Transparenz über die Funktion und Gewichtung von Inhalten durch Medienintermediäre, § 53 d, führt zu Standards, die von Intermediären unter Umständen nur schwer oder nicht erfüllt werden können.

Die Wikipedia fällt unserer Einschätzung nach recht sicher unter die neue Definition des § 2 Ziff. 13b, ebenso wie einige der weiteren Wikimedia-Projekte wie etwa Wikisource, Wikiversity, Wikispecies und Wiki Voyage. In dieser Art von Projekten werden redaktionelle Inhalte gesammelt, die zwar üblicherweise nicht in identischer Form anderswo online zu finden sind (Ausnahme: Zitate gem. § 51 UrhG), die aber ausschließlich von den eigenständig und ohne Anstellung oder ähnlichem Sonderverhältnis handelnden Autorinnen und Autoren erstellt werden und insoweit von Dritten i. S. d. Definition stammen. In der beispielhaften Aufzählung von § 2 (2) Ziff. 13b kommt hier die lit. d) "User Generated Content Portale" in Frage – die grammatikalisch korrekt aber wohl "User-Generated-Content-Portale" lauten müsste. Auch findet auf den Diskussionsseiten der Projekte reger Austausch statt, ähnlich wie in sozialen Netzwerken gem. § 2 (2) Ziff. 13b lit. b).

Zumindest bei den größeren unter den Wikimedia-Projekten greift zudem unseres Erachtens keiner der Ausnahmetatbestände des § 53 c (2), bei einigen möglicherweise dessen Ziffer 1.

Was die Transparenz angeht, so sind Freiwilligenprojekte wie die Wikipedia meist bereits heute deutlich progressiver als andere Plattformen. Die Entstehung der Beiträge in der Wikipedia inklusive

Einbindung von und Verlinkung auf Inhalte Dritter sind für jeden offen einsehbar und die Entstehung von Seiten, auch der Hauptseite mit hervorgehobenen Artikeln und Inhalten, auch ohne Login nachvollziehbar. Dies alles jedoch "leicht" und in qualifiziert verständlicher Sprache separat zu präsentieren, ist aufgrund der zahlreichen Einflussfaktoren auf die Arbeitsweise der sich ständig verändernden Community, die für die Inhalte verantwortlich zeichnet, nahezu unmöglich und würde auch je nur eine Momentaufnahme darstellen. Den Transparenzregeln ist daher eine umfassende Ausnahme von Non-For-Profit-Anbietern beizufügen. Die Umfassende Neudefinition der "Medienintermediäre" würde ansonsten eine massive und vermeidbare Rechtsunsicherheit für zahlreiche Projekte bedeuten, die eigentlich nicht Ziel der Regulierung sind.

§ 53 e Diskriminierungsfreiheit

Der in (3) vorgesehene Weg der Verfolgung eines Verstoßes nur nach Anzeige durch Landesmedienanstalten oder dem betroffenen Anbieter schränkt das Missbrauchspotenzial der vorhergehenden Absätze ein. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Das Vorliegen eines "sachlich gerechtfertigten Grundes" unterliegt allerdings einem gewissen Interpretationsspielraum, innerhalb dessen eine Handlung durchaus absichtlich nur deshalb angegriffen werden könnte, um dem Intermediär zu Schaden oder zusätzlichen Rechtfertigungsaufwand aufzubürden.

Definition **Medienplattformen** in den §§ 2 und 52

Auch bei der Definition der **Medienplattformen** sollten unter einer neu zu schaffenden § 2 Ziff. 13 c) oder ergänzend in § 52 (3) zumindest differenzierte Regelungen für nicht-klassische Akteure eingefügt werden. Als Beispiele sind etwa Projekte wie WikiTribune, Carta, Correctiv und Krautreporter zu nennen, die gemeinnützig und mit hybriden Modellen arbeiten, bei denen bezahlter Journalismus, Freiwilligenarbeit und Spendenfinanzierung miteinander verschmelzen. Die umfangreichen, bei rein kommerziellen Anbietern sicher sinnvollen Melde- und Genehmigungspflichten sind durch stark community-geprägte Projekte nicht ohne weiteres im selben Umfang erfüllbar und gefährden so bei weiter Auslegung der Medienplattform-Definition nach § 2 Ziff. 13 die Online-Medienvielfalt.

Berlin, im September 2018

gez. John H. Weitzmann, Syndikus

- - -